



PLANZEICHENERKLÄRUNG

	BESTEHENDE GEBÄUDE
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
	VERBLEIBENDE UND NEU ZU BILDENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	AUFZUBEHENDENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	BAUGRENZE RECHTWINKLIG ODER PARALLEL ZUR GRUNDST.GRENZE
	BAULINIE
	GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES D. BEBAUUNGSPLANES
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§4 BAUNVO)
WR	REINES WOHNGEBIET (§5 BAUNVO)
II	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (2-GESCH. ALS HÖCHSTGRENZE)
I/II	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (1-2GESCH. ALS HÖCHSTGRENZE)
	HANGSEITE 1-GESCHOSSIG
	TALSEITE 2-GESCHOSSIG
	ÖFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- U. DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
	ÖFFENE BAUWEISE NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG
	ÖFFENE BAUWEISE NUR EINZELH. U. HAUSERGRUPPEN ZULÄSSIG
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHLE
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
	STELLUNG D. GEBÄUDE: PARALL. 2. SEITL. GRUNDST.GRENZE
H	WALMDACH
W	SÄTTELDACH MIT MINDEST-HÖCHSTNEIGUNG IN ALTRAD
S	FLÄCHDACH
f	ABGRENZUNG VON GEBIETEN MIT UNTERSCHIEDLICHER BAULICHER NUTZUNG
	GRÜNANLAGE - ÖFFENTLICH
	PUMPWERK

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. GARAGEN UND NEBENGEBAUDE GARAGEN UND SONSTIGE DER BEBAUUNG DIENENDE NEBENANLAGEN GEMÄSS §14 BAUNVO SIND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE BIS ZU EINER GEBÄUDEFLÄCHE VON 50QM EINGESCHOSSIG MAX. NACH 1/3 VON STRASSEN-OBERFLÄCHE GEMESSEN MIT FLÄCHDÄCHERN ZU ERRICHTEN. SIE MÜSSEN 5,0 M VON DER STRASSE ZURÜCKSTEHEN, IN STEILEN HANGLAGEN (AM KIRSCHBERG) IST EINE VERRINGERUNG DES STRASSENABSTANDES AUF 1,5 M ZULÄSSIG.
2. ÜBERBAUBARE FLÄCHEN DIE GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN DES §17.1 BAUNVO WERDEN ALS HÖCHSTWERTE IM RAHMEN DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UND DER LANDESBBAUORDNUNG FESTGESETZT.
3. DACHGESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN DACHAUFBAUTEN UND KRIEHLSTÜCKE SIND NICHT ZUGELASSEN; SÄTTELDÄCHER SIND MIT TON- ODER ZEMENT-, FALZ- ODER PFANNENZIEGELN SOWIE ZEMENTASBESTWELLPLATTEN EINZUDECKEN.
4. VORFLÄCHENGESTALTUNG DIE UNBEBAUTEN FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE ZWISCHEN STRASSE UND GEBÄUDEN SIND ALS VORGARTEN LANDSCHAFTSGÄRTNERISCH ALS RASENFLÄCHEN MIT LOCKEREN STÄUDEN- UND BUSCHGRUPPEN ZU GESTALTEN. ALS BAUMPFLANZUNGEN WIRD EMPFOHLEN, NUR EINHEIMISCHE LAUBÄÄUME VORZUSEHEN. DIE GRUNDSTÜCKE SIND GEGEN DIE STRASSEN UND ERSCHLIESSUNGS- WEGE MIT RABATTENSTEINEN BIS ZU 20 CM HÖHE ZU BEFESTIGEN. DARÜBER HINAUSGEHENDE EINFRIEDIGUNGEN SIND UNZULÄSSIG.
5. DIE FÜR DIE HERSTELLUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN ERFORDERLICHEN BÖSCHUNGEN SIND VOM ANGRÄNZER AUF DEN BAULANDFLÄCHEN ZU DULDEN. DIE SONSTIGE NUTZUNG DER BÖSCHUNGEN (NEIGUNG 1:2) BLEIBT DEM EIGENTUMER UNBENOMMEN. AN STELLE DER BÖSCHUNGEN KÖNNEN STÜTZMAUERN BIS ZU 0,2m HÖHE ENTSPRECHEND DEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER EINFRIEDIGUNGEN HERGESTELLT WERDEN. DIE KOSTEN FÜR DIE HERSTELLUNG DER BÖSCHUNGEN BZW. STÜTZMAUERN TRÄGT DER JEWELIGE ANLIEGER.

VERFAHRENSVERMERKE

MIT DER GEMEINDE HAT AM 27.11.70 NACH §2(5) BBAUG DIESEN BEBAUUNGSPLANENTWURF UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN

Weisenheim am Berg, den 12.12.70
Bürgermeister

DER BEKÄNNTMACHUNG DER AUSLEGUNG DIESES ENTWURFS MIT BEGRÜNDUNG ERFOLGT GEMÄSS §2(4) BBAUG: RÜNDERLASS DES MIN. F. FIN. U. WA. V. 30.9.56, MIN. BL. SP. 2295 UND VERP. D. BEZ. REG. V. 18.5.67

A. DURCH ANSCHLAG AN DEN BEKÄNNTMACHUNGSTAFELN AM 12.12.70

B. DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM MITTEILUNGSBLATT AM 12.12.70

C. DURCH AM

D. DIE BTEILIGTEN STELLEN UND BEHÖRDEN GEM. §2(5) BBAUG WURDEN VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT AM 12.12.70

E. DEN BEBAUUNGSPLANENTWURF MIT BEGRÜNDUNG HAT ZU JEDERMANNS EINSICHTNAHME ÖFFENTLICH AUSGELEGEN AUF DIE DAUER EINES MONATS

Weisenheim am Berg, den 12.12.70
Bürgermeister

F. DER GEMEINDE HAT AM 14.4.1972 NACH §10 BBAUG DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Weisenheim am Berg, den 9.6.1972
Bürgermeister

G. DIESE BEBAUUNGSPLAN IST NACH §11 BBAUG MIT VERPÜGUNG GENEHMIGT WORDEN.

..... DEN

H. DIE GENEHMIGUNGSVERPÜGUNG IST AM GEM. §12 BBAUG UND RÜNDERLASS DES MIN. FÜR FIN. U. WA. V. 16.7.67 MIN. BL. SP. 59 BEKÄNNTMACHT WORDEN:

I. DURCH ANSCHLAG AN DEN BEKÄNNTMACHUNGSTAFELN AM 26.01.73

J. DURCH

K. DURCH MIT DEM HINWIS AUF ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG FÜR JEDERMANN

..... DEN

L. BÜRGERMEISTER

KATASTERVERMERK:

DIE ÜBEREINSTIMMUNG DER KARTOGRAPHISCHEN DARSTELLUNG SOWIE DER GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN MIT DER ÖRTLICHKEIT WERDEN ALS RICHTIG BESCHWENIGT.

..... DEN

M. VERMESSUNGSAMT

II. FERTIGUNG

GENEHMIGT

Mit Verf. vom 10. JAN. 1973 AZ: 610-13/8/WEIG. 3/KL.

Neustadt a. d. Weinstraße, den 10. JAN. 1973

LANDRATSAMT BAD DÜRKHEIM

I.A.

C. Jellig

PLANTER: GEMEINDE WEISENHEIM/AM BERG

BEBAUUNGSPLAN M 1 : 1 (DDD)

WEISENHEIM AM BERG

ERWEITERUNG LANGENTAL